

## Merkblatt 10

# Schädliche bzw. lästige Tiere und Pflanzen

### Tiere

#### Wespen/Hornissen

#### Stehen Wespen unter Schutz?

Wie alle wild lebenden Tiere und Pflanzen unterliegen auch die einheimischen Wespenarten dem **allgemeinen Artenschutz** von § 39 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Es ist demnach verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen und ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie deren Lebensstätten grundlos zu beeinträchtigen oder zu zerstören. Es muss also ein **vernünftiger Grund für die Beseitigung** von Wespen und deren Nestern vorliegen.

Sehr oft ist die Beseitigung nicht nötig! Die Tiere (Größe 1,0 bis 1,5 cm, Königin bis ca. 2,0 cm). leben nur einen Sommer und sterben bis September ab. Das Nest wird nicht wieder besiedelt und kann im Anschluss gefahrlos entfernt werden. Prüfen Sie zunächst, ob die Tiere nicht doch geduldet werden können zum Beispiel durch Geschlossenhalten von oder Insektenschutzgittern an Fenstern, Ablenkfütterungen mit Weintrauben und/oder Duftabwehr (z.B. Zitrone, Minze, Basilikum, Nelkenöl etc.) zur Fernhaltung der Tiere, Lenkung des An- und Abflugbetriebs vom Nest durch Fliegendraht oder eine alte Gardine oder Meidung des betroffenen Gartenbereichs bzw. Verlagerung von Aktivitäten in die Abendstunden (Wespen sind tagaktiv).

Nur falls dies nicht möglich ist und ein vernünftiger Grund vorliegt (→ häufige Kontakte, ggf. Betroffenheit von besonders gefährdeten Personen (Kleinkinder, Allergiker) darf das Nest auf eigene Kosten entfernt werden, wobei neben Schädlingsbekämpfungsfirmen mitunter auch Imker ihre Hilfe anbieten.

Vorab ist die **Umweltabteilung unter [umwelt@neustadt.eu](mailto:umwelt@neustadt.eu) in einer formlosen Email über den Grund der Beseitigung zu informieren** (incl. Angaben zur Lage des Nestes am bzw. im Haus oder auf dem Grundstück). **Der Email ist ein Foto des Nestes ist beizufügen.**

Besonders geschützt ist die **Hornisse**: Die Hornisse ist als einzige einheimische Wespenart wie auch Bienen und Hummeln durch die Bundesartenschutz-Verordnung (BArtSchV) geschützt und steht daher unter dem Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG (**besonderer Artenschutz**). Umsiedlungen und Entfernungen von Hornissennestern sind daher zunächst grundsätzlich verboten. Eine artenschutzrechtliche **Befreiung kann bei der Unteren Naturschutzbehörde** beantragt werden (-> siehe Online-Formular bzw. Tel. 855-1373), die Hürden dafür sind jedoch hoch.

Wer ein Hornissennest ohne die erforderliche Befreiung entfernt macht sich strafbar!

Woran erkenne ich eine Hornisse? Am bräunlich/rötlichen Kopf und Rumpfmittelteil, an der Größe (1,8 cm bis ca. 2,5 cm, Königin bis 3,5 cm und mehr), am hellen statt grauen Nest. Daran, dass es abends in der Dämmerung brummt (während Wespennester abends still sind, da letztere nur tagaktiv sind), dass die Tiere nicht an Süßem interessiert sind und auch wesentlich kleinere Völker bilden (200-300 bis max. 700 im Vergleich zu einigen 1.000 Tieren bei Wespen).

## Rechtliche Grundlagen

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), §§ 39 und 44
- Bundes-Artenschutz-Verordnung (BArtSchV)

## Gebühren

Die formlose Anzeige des vernünftigen Grunds für die Entfernung eines Wespennestes ist kostenfrei. Eine naturschutzrechtliche Befreiung für die Umsiedlung oder Entfernung von Hornissen ist dagegen gebührenpflichtig gemäß Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der jeweils gültigen Fassung.

## **Ratten**

Wer Probleme mit Ratten hat sollte zunächst sicherstellen, dass auf dem eigenen Grundstück keine Essensreste liegen, keine offene Mülltonnen oder Abfallsäcke im Freien stehen und keine Unterschlupf- bzw. Deckungsmöglichkeiten z.B. unter Sperrmüllhaufen o.ä. bestehen.

Bei mehrmaliger Sichtung von Ratten auf dem eigenen Grundstück wird dazu geraten, eine Schädlingsbekämpfungsfirma oder einen Kammerjäger mit der Bekämpfung zu beauftragen.

**Bei Ratten auf Privatgrundstücken ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer selbst und nicht die Stadt zuständig** – bei größeren Rattenansammlungen kann allerdings ein Einschreiten des Gesundheitsamtes notwendig werden auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (Tel. 06322/9617302; [gesundheitsamt@kreis-bad-duerkheim.de](mailto:gesundheitsamt@kreis-bad-duerkheim.de)).

Falls die Ratten aus dem **öffentlichen Kanalsystem** kommen, wenden Sie sich bitte an den Kanalbetriebshof des **Eigenbetriebs Stadtentsorgung** (ESN), Herrn Kramer, Tel. 06321/855-8520, [stefan.kramer@neustadt.eu](mailto:stefan.kramer@neustadt.eu)  
Bei **Ratten in öffentlichen Grünanlagen** (Parks, Straßen- und Gewässerbegleitgrün, Schul- und Sportanlagen, Friedhöfe) wenden Sie sich bitte an die **Abteilung Grünflächen**, Herr Fuhrer, Tel. 06321/855-1831, [michael.fuhrer@neustadt.eu](mailto:michael.fuhrer@neustadt.eu).

## **Tauben / Nutrias**

Das **Füttern** von verwilderten Haustauben und Wildtauben ist ebenso wie das Füttern von an Gewässern lebenden Nutrias **verboten**. Zuwiderhandeln kann mit Bußgeld bis zu € 5.000,- belegt werden.

## Rechtliche Grundlagen

- Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Neustadt, § 2 Abs. 1 Ziff. 14

## **Füchse und Wildschweine**

Füchse und Wildschweine unterliegen als jagdbares Wild dem Jagdrecht. Auskünfte allgemeiner Art erteilt die **Untere Jagdbehörde** (Herr Baumann, Tel. 855-1490, [joachim.baumann@neustadt.eu](mailto:joachim.baumann@neustadt.eu)). Bei Fragen und Problemen rund um das Thema Wild ist der jeweilige **Jagdpächter** zuständig, den Sie bei der Jagdbehörde erfragen können. Auskünfte zum Thema Wildkrankheiten erteilen auch das Gesundheitsamt in Neustadt (Tel. 06321/383-0), das Institut für Hygiene und Infektionsschutz des Landesuntersuchungsamtes in Landau (Tel. 06341/43310-0) und der für Neustadt zuständige Amtstierarzt bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim (Tel. 06322/961-116).

## **Marder**

Informationen über Vergrämungsmöglichkeiten finden Sie im Internet.

## Neophyten / Invasive Pflanzenarten

**Riesen-Bärenklau** (Herkulesstaude, *Heracleum mantegazzianum*),

**Beifußblättriges Traubenkraut** (*Ambrosia artemisiifolia*),

**Staudenknöteriche** (*Fallopia japonica*, *Fallopia sachalinensis*),

**Jakobs-Greiskraut** (*Senecio jacobaea*)

In Deutschland haben sich im Laufe der letzten Jahrhunderte viele Pflanzen aus anderen Ländern angesiedelt und sind heute aus unserem Alltag gar nicht mehr wegzudenken. Allerdings ist ein Bruchteil dieser neuen Arten invasiv und kann zu Gefahren für die menschliche Gesundheit und unsere heimischen Ökosystem führen. Die Umweltabteilung bittet vor allem bei den oben genannten Arten um Vorsicht und empfiehlt, diese Pflanzen im eigenen Interesse nach bestem Wissen sobald sie auftreten zu beseitigen und über die Restmülltonne zu entsorgen. Die Pflanzenreste dürfen keinesfalls in der Natur abgelagert werden, um eine Ausbreitung solcher Arten zu vermeiden.

Tipp:

Entfernen Sie die Pflanzen noch vor der Blüte; am effektivsten ist dabei oft ein Ausreißen oder noch besser Ausgraben samt Wurzel, wobei bei Herkulesstaude und Ambrosia wegen der davon ausgehenden Gesundheitsgefahren mit Schutzkleidung zu arbeiten ist („ätzende“, phototoxische Wirkung des Pflanzensaftes bei Hautkontakt im ersten Fall bzw. evtl. allergieauslösender Pollen durch Einatmen im zweiten Fall)

Zahlreiche Informationen zu diesen Pflanzen (Erkennung, Handhabung, Bekämpfung) finden Sie auch im Internet zum Beispiel auf der Homepage des BfN. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz müssen nicht-einheimische, gebietsfremde und invasive Pflanzenarten bekämpft werden, wenn sie Ökosysteme, Biotope sowie einheimische Tier- und Pflanzenarten gefährden.

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), § 40, Abs. 1-3